Fakten und Fragen: Jobverlust

Stand: 09 | 2025

Ich bin eine Fachkraft mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a oder b Aufenthaltsgesetz oder im Besitz einer Blauen Karte EU und habe meinen Job verloren. Was kann und muss ich tun?

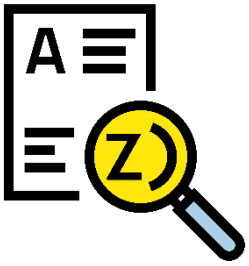

1. Muss ich das LEA informieren?

Sie müssen das LEA (Landesamt für Einwanderung) zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der frühzeitigen Beendigung der Erwerbstätigkeit über das Kontaktformular informieren, so laut § 82 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz.

2. Bleibt meine Aufenthaltserlaubnis gültig?

Wenn in Ihrer Aufenthaltserlaubnis und Ihrem Zusatzblatt nichts Gegenteiliges steht, bleibt die Aufenthaltserlaubnis auch nach Verlust des Jobs gültig.

3. Wie geht es dann weiter?

In der Regel gibt Ihnen das LEA bis zu 12 Monate Zeit, um einen neuen Job zu finden. Da die Aufenthaltserlaubnis in den meisten Fällen gültig bleibt, wird das LEA in dieser Zeit nicht tätig. Wenn Sie innerhalb dieser Zeit keinen neuen Job gefunden und keine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt haben, kann das LEA die Gültigkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis verkürzen. Das müsste das LEA Ihnen zunächst in einem Anhörungsschreiben mitteilen, zu dem Sie in der Regel innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen können. Erst danach würde ein Bescheid ergehen, mit dem die Aufenthaltserlaubnis verkürzt wird. Hiergegen können Sie Rechtsmittel einlegen, siehe unten unter Frage 12.

4. Kann ich sofort einen anderen Job antreten oder während der Jobsuche jobben oder freiberuflich arbeiten?

Solange Ihre Aufenthaltserlaubnis noch gültig ist, dürfen sie nur in dem Umfang erwerbstätig sein, wie es dort oder im Zusatzblatt steht. In vielen Fällen heißt das, dass Sie nur bei dem ehemaligen Arbeitgeber arbeiten dürfen. Wenn dies der Fall ist, kann es sinnvoll sein, möglichst schnell eine Chancenkarte zu beantragen, um zumindest in Teilzeit arbeiten zu dürfen um sich während der Jobsuche finanzieren zu können.

Wenn in Ihrem Zusatzblatt steht:

> „Nach 2-jähr. versicherungspfl. Beschäftig. ist Beschäftig. jeder Art erlaubt."

und Sie bereits zwei Jahre versicherungspflichtig gearbeitet haben, können Sie jeden Job ohne Erlaubnis des LEA antreten. Ihre Aufenthaltserlaubnis kann später jedoch nur aufgrund einer qualifizierten Beschäftigung verlängert werden. Wenn in Ihrem Zusatzblatt zur Blauen Karte EU steht:

> „Beschäftigung und AG-Wechsel gemäß § 18g Abs. 1 S. 1 AufenthG erlaubt
> Nach 1-jähr. versicherungspfl. Beschäftig. ist Beschäftig. jeder Art erlaubt“,

dann brauchen Sie für den Wechsel des Arbeitgebers keine Erlaubnis des LEA. Beim Wechsel des Arbeitgebers im ersten Jahr sind Sie verpflichtet, das LEA zu informieren. Falls Ihre neue Beschäftigung die Anforderungen für die Blaue Karte EU nicht erfüllt, wird das LEA Sie auffordern, die Beschäftigung zu beenden.

5. Kann ich eine Aufenthaltserlaubnis zur Jobsuche beantragen?

Als Fachkraft können Sie online die sog. Chancenkarte beantragen: https://service.berlin.de/dienstleistung/354301/. Voraussetzung ist die Lebensunterhaltssicherung. Diese können Sie durch ein Bankguthaben oder auch durch ein konkretes Jobangebot (auch unqualifiziert) belegen. Allerdings dürfen Sie mit der Chancenkarte nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten. Als alleinstehender Erwachsener benötigen Sie einen monatlichen Nettobetrag in Höhe von 911 Euro plus Mietkosten, entweder als Bankguthaben oder Gehalt. Und Sie benötigen eine Krankenversicherung. Es kommt auch eine Verpflichtungserklärung oder eine notariell beurkundete Erklärung der Eltern in Betracht. Sie dürfen den Teilzeitjob erst antreten, wenn Ihnen die Chancenkarte erteilt worden ist. Die Chancenkarte wird bis zu einem Jahr erteilt, ausgehend von dem Zeitpunkt, zu dem Ihr Arbeitsvertrag beendet wurde.

6. Wie kann ich mich während der Arbeitssuche finanzieren? Kann oder darf ich Leistungen beziehen?

Wenn Sie einen bestimmten Zeitraum gearbeitet haben, können Sie Arbeitslosengeld beantragen. Das ist unschädlich für Ihren Aufenthaltsstatus. Sie dürfen kein Bürgergeld beantragen. Dies würde entweder zum Erlöschen ihrer Aufenthaltserlaubnis führen – je nach Ausführungen in der Aufenthaltserlaubnis oder im Zusatzblatt – oder das LEA könnte die Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis verkürzen. Mit einer Chancenkarte können Sie in Teilzeit auch unqualifizierte Jobs machen.

Fakten und Fragen: Jobverlust

Stand: 09 | 2025

7. Muss ich wieder einen Job in meinem erlernten Beruf finden?

Um erneut eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft zu bekommen, müssen Sie einen Job finden, dessen Ausübung ein Studium oder eine Ausbildung erfordert. Für die Blaue Karte müssen Sie einen Job im Bereich Ihres Abschlusses finden. Je nachdem, was in Ihrem Zusatzblatt steht, dürfen Sie zwischendurch aber auch eine andere Tätigkeit ausführen, siehe oben unter Frage 4.

8. Wie kann ich mit einem neuen Jobangebot eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragen?

Die Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft können Sie online beantragen: https://service.berlin.de/dienstleistung/329328/.

9. Was passiert, wenn ich während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis keinen neuen Job finde?

Für den Fall, dass auch keine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck beantragt werden kann, müssen Sie nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis ausreisen. Wenn Sie vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis einen neuen Antrag stellen, tritt die Fiktionswirkung ein und das LEA muss über Ihren Antrag entscheiden. Zuvor muss es Sie schriftlich anhören. Im Regelfall gibt das LEA vier Wochen Zeit, um auf das Anhörungsschreiben zu antworten. Solange Ihre Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung noch gültig ist, können Sie einen neuen Antrag stellen.

10. Was passiert, wenn das LEA meinen Antrag auf eine neue Aufenthaltserlaubnis ablehnt?

Vor der Ablehnung muss das LEA Sie schriftlich anhören. Im Regelfall gibt das LEA vier Wochen Zeit, um auf das Anhörungsschreiben zu antworten. Solange Ihre Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung noch gültig ist, können Sie einen neuen Antrag stellen. Im Falle der Ablehnung Ihres Aufenthaltserlaubnisantrages fordert das LEA Sie dazu auf, innerhalb einer Frist von vier Wochen auszureisen.

11. Kann ich gegen den ablehnenden Bescheid Rechtsmittel einlegen?

Ja. Sie können Klage und Eilantrag einlegen. Vor einer Abschiebung sind Sie nur bis zu einer Entscheidung über den Eilantrag geschützt, d.h. in der Regel für wenige Wochen. Wenn der Eilantrag abgelehnt wird, müssen Sie ausreisen, auch wenn das Gericht noch nicht über Ihre Klage entscheidet. Wenn Ihr Eilantrag Erfolg hat, dann sind Sie bis zu der Entscheidung über die Klage sicher vor Abschiebung. Im Falle einer Klageabweisung müssen Sie auch ausreisen.

Fakten und Fragen: Jobverlust

Stand: 09 | 2025

12. Ich habe meinen Job verloren und meine Aufenthaltserlaubnis läuft bald ab. Was kann ich tun?

Als Fachkraft können Sie eine Chancenkarte nach § 20 a Aufenthaltsgesetz beantragen. Dafür müssen sie nachweisen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt sichern. Dies können Sie u.a. durch Vorlage eines Jobangebots tun (max. 20 Stunden pro Woche).

13. Kann ich einen Termin beim LEA buchen oder ohne Termin vorsprechen um eine neue Aufenthaltserlaubnis zu beantragen?

Eine neue Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft oder Blaue Karte EU können Sie online beantragen, siehe oben unter Frage 9. Für die Chancenkarte müssen Sie sich über das Kontaktformular an das LEA wenden.

14. Ich habe eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt und möchte oder soll schnell anfangen, aber das LEA meldet sich nicht. Was kann ich tun?

Mit einer Bestätigung Ihres Arbeitgebers, dass Ihnen ohne gültiges Dokument der Verlust des Arbeitsplatzes droht, können Sie über das Kontaktformular beim LEA um einen Notfalltermin bitten.

15. Ich bekomme kein Arbeitslosengeld und darf nicht arbeiten – was kann ich tun, um mich zu finanzieren?

Sie sollten schnellstmöglich eine Chancenkarte beantragen. damit dürfen Sie 20 Stunden pro Woche arbeiten.

Fakten und Fragen

Das Willkommenszentrum ist die Beratungsstelle der Beauftragten des Berliner Senats für Partizipation, Integration und Migration. Wir bieten Beratung für Eingewanderte und Neuankommende, Menschen ohne deutschen Pass und Menschen mit Migrationsgeschichte sowie für ihre Angehörigen.

Fakten und Fragen ist ein regelmäßiges informatives Format des Willkommenszentrums. Wir beraten gerne auch vor Ort. Mehr Infos zum Willkommenszentrum unter www.berlin.de/willkommenszentrum